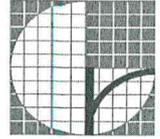


r e g i o
g i s + p l a n u n g



Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lücke Stadtplaner

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Geoinformatik

Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

Bebauung eines ehemaligen Zechengeländes

24. Änderung des Flächennutzungsplans und
Aufstellung des Bebauungsplanes STA 159
„Kinostandort im Nordosten des ehemaligen
Zechengeländes“ in Kamp-Lintfort
Artenschutzprüfung (1. Stufe)

Auftraggeber:

regio gis + planung

Dipl.-Ing. Norbert Schauerte-Lücke • Stadtplaner

Niederrheinallee 309 • 47506 Neukirchen-Vluyn • Tel.: 0 28 45 - 94 197 70 • Fax.: 0 28 45 - 94 197 79

Bearbeitungsstand

September 2015

Projektleiter

Dipl.-Ing. N. Schauerte-Lüke

Bearbeiter

Dipl.-Ing. U. Ranft

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Planungsrelevante Arten in NRW.....	5
1.4	Methodik und Vorgehensweise.....	6
2	Bestandsbeschreibung	7
2.1	Standortbeschreibung.....	7
2.2	Grundsätzliche Wirkfaktoren durch die geplanten Maßnahmen.....	7
2.3	Faunistische Vorkommen.....	8
3	Betroffenheit der Arten	12
4	Fazit	14
5	Literatur	15
	Anhang I Vorprüfung des Artenspektrums	16
	Anhang II Kartierprotokolle	19
	Anhang III Gesamtprotokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: potentiell vorkommendes Arteninventar.....	9
---	---



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Durch einen privaten Investor wird beabsichtigt, auf einer ca. 0,43 ha großen Fläche im nordöstlichen Bereich des ehemaligen Zechengeländes Bergwerk West ein Kino mit sieben Sälen und rund 900 Sitzplätzen zu errichten. Das Vorhaben ergänzt das Freizeit- und Kulturangebot Kamp-Lintforts für alle Altersgruppen und stellt darüber hinaus ein attraktives Angebot für Besucher von außerhalb dar.

Da die Fläche aktuell noch unter Bergaufsicht steht, ist zur Umsetzung des Vorhabens das Abschlussbetriebsplanverfahren durch die Ruhrkohle AG (RAG) durchzuführen. Nach dortiger Aussage werde die Entlassung aus der Bergaufsicht im 4. Quartal 2015 erwartet.

Für die Umsetzung des Projekts ist zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Entsprechend des Entwicklungsgebots gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sowie gem. § 1 Abs. 4 BauGB dem Regionalplan anzupassen. Für die Realisierung der Planung ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Hierbei wird angestrebt, die Darstellung von „gewerblicher Baufläche mit der Zweckbestimmung Bergbaubetrieb“ in „Sondergebiet Kino“ zu ändern.

Im Rahmen der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I (Vorprüfung) ist zu überprüfen, ob planungsrelevante Arten im Geltungsbereich vorkommen und inwieweit sie durch die Bauleitplanung betroffen sein können. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte entstehen bzw. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Zur Überprüfung erfolgte eine Begehung des B-Plan-Gebietes mit einer Potentialabschätzung des vorkommenden Arteninventars (Potentialkartierung). Zusätzlich wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, um bedeutende Habitatstrukturen für die Tierwelt zu erfassen. Die Konflikte, die sich in Bezug auf den Artenschutz ergeben können, werden im Rahmen einer Vorprüfung (ASP 1.Stufe) zusammengefasst.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Artenschutz

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 01.03.2010 erfolgt eine klare Unterteilung des Artenschutzes in den allgemeinen und den besonderen Artenschutz (§§ 39, 44 BNatSchG). Der allgemeine Artenschutz umfasst alle, auch die häufig als „Allerweltsarten“ bezeichneten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten und ihre Entwicklungsformen.

Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,“
2. „wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,“
3. „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.“

Darüber hinaus werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes Arten berücksichtigt, die gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt sind. Diese beinhalten eine Teilmenge von Arten mit besonderer



nationaler Bedeutung, die streng geschützten Arten. Zudem werden Arten erfasst, die in bundesweiten und europäischen Regelwerken und Verordnungen, der Bundesartenschutzverordnung, der EU-Artenschutzverordnung, der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es generell verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“

Für Arten des Anhang IV FFH RL und für alle europäischen Vogelarten ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Hierbei ist nachzuweisen, dass durch die Planung die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erheblich gestört werden. Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie in diesem Zuge unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren freigestellt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist (vgl. MUNLV 2007, S. 17) und das Risiko der Tötung durch geeignete Maßnahmen reduziert wird. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu berücksichtigen. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt.

Die Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten ist in ihrer Gesamtheit aus methodischen wie auch aus arbeitsökonomischen und somit finanziellen Gründe nicht zu erreichen. Für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher eine Auswahl der landesweit relevanten Arten, die sogenannten *planungsrelevanten Arten* herausgegeben.

1.3 Planungsrelevante Arten in NRW

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Internet veröffentlicht.

In der Planungspraxis sollen die streng geschützte Arten besonders berücksichtigt werden, sowie Arten nach Anhang IV-FFH-RL und Anhang I bzw. Art. 4(2) EU-Vogelschutzrichtlinie (Kiel 2005). Bei den streng geschützten Arten werden diejenigen betrachtet, die seit 1990 rezente, bodenständige Vorkommen in NRW haben (MUNLV 2007). Die besonders geschützten Arten finden entsprechend ihrer Gefährdungskategorie in der Roten Liste NRW Berücksichtigung als planungsrelevante Arten. Mit dieser Einstufung der planungsrelevanten Arten gibt es ein für den Gutachter wissenschaftlich fundiertes und verlässliches Instrument, das im Einzelfall um entsprechende Arten im betroffenen Eingriffsvorhaben erweitert werden kann.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unstillen Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer



großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) werden in der Artenschutzrechtlichen Prüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten berücksichtigt (vgl. Kap 2). In den Art-für-Art-Protokollen findet die Auswahl der planungsrelevanten Arten Berücksichtigung.

1.4 Methodik und Vorgehensweise

Die Bearbeitung der Artenschutzprüfung erfolgte gemäß der VV-Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG zum Artenschutz). Auf Grundlage vorhandener Daten (LANUV, eigene Datenerhebungen) erfolgt eine Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren (ASP Stufe I).

Im Rahmen der Potenzialkartierung wurde der Untersuchungsraum am 10. September 2015 nach planungsrelevanten Arten untersucht. Darüber hinaus wurden die Biotopstrukturen, Artenzusammensetzung, Nahrungsangebot, Totholzanteil, Höhlenangebot und weitere Besonderheiten erfasst. Anhand der Beschaffenheit und Ausprägung der Biotopstruktur konnten Aussagen über das potenzielle Arteninventar gemacht werden. Ergänzend zu den Geländearbeiten und Arterfassungen vor Ort wurden folgende zur Verfügung stehende Informationssysteme ausgewertet:

- @infos Landschaftsinformationssammlung
- tim-online NRW
- LANUV Infosysteme und Datenbanken.

Es wurde eine Auswertung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gemäß der Messfischblätter 45051 (Moers) und 44053 (Rheinberg) für die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen vorgenommen (s. Anlage I Vorprüfung des Artenspektrums). Die Arten wurden hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet und bewertet, so dass eine Eingrenzung des Artenspektrums erfolgen konnte. Dabei wurde eine Beschränkung auf die Tierarten vorgenommen, deren Lebensraum betroffen sein oder die empfindlich auf das geplante Bauvorhaben reagieren könnten (vgl. Wachter et al. 2004). Tierarten, die gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich sind, werden nicht weiter betrachtet. Eine solche Potenzialkartierung bietet die Grundlage für eine den Anforderungen entsprechende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Aufgrund der Datengrundlage, die tatsächliche Vorkommen sowie weitere potenzielle Arten miteinbezieht, wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen (Worst Case Ansatz, MUNLV 2007).

Die Bestandsbeschreibung umfasst die Standortbeschreibung sowie eine Darstellung der faunistischen Vorkommen. Da sich die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die Lebenszyklen und die damit verbundenen Lebensräume der geschützten Tierarten beziehen, werden neben einer Auflistung des Arteninventars die Funktion der einzelnen Teilflächen als Lebensräume bzw. Teillebensräume der Arten beschrieben. Diese Darstellung dient als Grundlage für die Darstellung der Betroffenheit der Arten.



2 Bestandsbeschreibung

2.1 Standortbeschreibung

Der Untersuchungsraum liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf, im Kreis Wesel auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort. Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet der Großlandschaft „Niederrheinisches Tiefland“ (Nr. 57) und der Untereinheit „Mittlere Niederrheinebene“ (Nr. 575) zuzuordnen. Die „Mittlere Niederrheinebene“ ist eine Flussterrassenlandschaft, die vereinzelte saaleiszeitliche Stauchendmoränenwälle umfasst, die als Niederrheinische Höhen und Kuppen das Landschaftsbild prägen. Die Niederrheinebene weist eine Höhenstruktur zwischen 20 m bis 75 m über NN auf. Die häufigste Bodenart ist die Parabraunerde, wobei der Untergrund durch Sande und Kiese geprägt ist. Die Flächen sind bis auf kleinere Restbestände weitgehend entwaldet. Die natürliche potenzielle Vegetation ist der relativ artenarme Flattergras-Buchenwald bzw. Buchen-Eichenwald auf mäßig frischen Standorten. Die Landschaft ist geprägt durch Garten- und Feldkulturen sowie großflächige Oberflächengewässer aufgrund von Auskiesungen, sogenannte Altgrabungen (vgl. Finck et al. 1997).

Biotoptypen

Die Zusammensetzung der im Untersuchungsraum vorhandenen Biotoptypen ist stark geprägt durch die ehemalige Nutzung im Rahmen des Bergbaus und das anschließende Ausbleiben der Nutzung und Pflege. Die südwestlich parallel zum Geltungsbereich verlaufenden offenen Abschnitte der Großen Goorley sind tief eingeschnitten (rd. 4 m) und haben sich im Schutz von Ufergehölzen (Robinie, Esche, Bergahorn, Eiche) und dichten Büschen aus Brombeere, Sommerflieder und Heckenrosen bedingt naturnah entwickelt. Die randlichen Gehölzstrukturen haben sich ausgebreitet. Die Gartengehölze wie auch die Bodendecker des nordwestlich angrenzenden Privatgrundstückes breiten sich ungehindert auf den Geltungsbereich aus. Gleiches gilt für die nordöstlichen Randstrukturen aus überwiegend heimischen Gehölzen wie Esche, Bergahorn, Haselnuss, Birke und großflächig Brombeere. Die versiegelten Flächen (Pflaster und Asphalt) sind teilweise mit einer dünnen Schicht Boden überdeckt, so dass eine Besiedelung durch Sedum, Moosen und Geranium möglich wurde. Die südöstliche Grenze des Untersuchungsraumes bildet eine verbuschte Baumreihe aus Eschen mit mittlerem Baumholz. Die östliche Grenze des Geltungsbereichs bildet die das Bergwerksgelände umgebende Mauer. Parallel zur Mauer endet im Geltungsbereich eine ungenutzte Bahntrasse. Hier hat sich hauptsächlich Sommerflieder ausgebreitet. Wenige asphaltierte Flächen verbleiben und werden zur Lagerung von Containern genutzt. Zwischen Mauer und Ringstraße findet sich ein unversiegelter Streifen, teils vegetationsfrei, teils mit niedriger Gehölzpflanzung sowie lückig mit Alleebäumen (Platane) bestockt, der als Parkstreifen genutzt wird.

Schutzgebiete im Untersuchungsraum

Im Untersuchungsraum sowie im Umfeld sind bis auf die gesetzlich geschützte Platanenallee (AL-WES-0169) an der Ringstraße kein Biotopverbund, keine gesetzlich besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und Schutzgebiete vorhanden, die von der Planung betroffen sein könnten.

2.2 Grundsätzliche Wirkfaktoren durch die geplanten Maßnahmen

Die Eingriffsmaßnahmen, die durch die Bauleitplanung vorbereitet werden, umfassen die Fällung und Rodung der Gehölze, den Bau von Gebäuden und eine Versiegelung von unversiegeltem Boden. Im Allgemeinen können durch diese Maßnahmen Störungen entstehen, die zu Beeinträchtigungen der vorkommenden Fauna führen. Zu unterscheiden sind grundsätzlich *temporäre* und *permanente* Wirkfaktoren.



Bei den temporären Wirkfaktoren handelt es sich um *baubedingte Wirkungen*, die sich aus maschinellen Einflüssen generell (Lärmbelastungen, Immissionsbelastungen und optische Störwirkungen durch Baustellenbetrieb) und den direkten Vorgängen beim Bau (Baufeldräumung mit Verlust von Bodenflächen und möglicher Individuentötung) zusammensetzen.

Sollten die Bauarbeiten innerhalb der Fortpflanzungsphasen der Tierarten durchgeführt werden, ist das Risiko der Individuentötung sehr hoch. Grundsätzlich können durch die Baumaßnahme Fortpflanzungs-, Jagd-/Nahrungsreviere potenziell direkt geschädigt oder eingeschränkt werden. Es droht die Zerstörung bzw. Verkleinerung von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten sowie die mögliche Tötung von einzelnen Individuen. Potenzielle Verluste von ubiquitären, nicht gefährdeten und häufigen Tierarten (Insekten, Kleinsäuger, Kleinvögel etc.) können beeinträchtigende Auswirkungen auf Prädatoren, wie einige der hier vorgestellten planungsrelevanten Vogelarten und Fledermäuse ausüben. Die während der Bauaktivitäten auftretenden optischen Störwirkungen (v.a. Lichtimmissionen und Bewegungsaktivitäten) können zu Meidungsverhalten und im schlimmsten Falle Vergrämung während der empfindlichen Aufzuchtzeiten führen.

Permanente Belastungen betreffen die *anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren*. Dazu gehört vor allem der mögliche dauerhafte Verlust von Lebensstätten durch das Fällen und Roden der Gehölze. Es kommt zu einem Verlust von Lebensräumen, von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Jagdhabitaten.

2.3 Faunistische Vorkommen

Die auf der Grundlage der im Untersuchungsraum festgestellten Lebensraumtypen eingegrenzte Liste der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten für die angeführten Messtischblätter ist im Anhang I beigefügt. Für die Erfassung der vorhandenen Fauna wurde eine Potenzialkartierung am 10.09.2015 mit einem Schwerpunkt auf Vögel und Fledermäuse vorgenommen. Amphibien und Reptilien wurden zusätzlich betrachtet.

Fledermäuse

Während der Begehung in den Abendstunden konnten jagende Individuen der Zwergfledermaus entlang des Gleises, im Bereich der Großen Goorley sowie entlang der Ringstraße mit Hilfe eines Bat-Detektors festgestellt werden. Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Die Art fliegt kurz nach Sonnenuntergang und damit sehr früh aus, was ihr ermöglicht, die hohe in der Abenddämmerung verfügbare Insektdichte zu nutzen. Beute wird in der Luft gejagt. Hierbei liegt die bevorzugte Flughöhe zwischen fünf bis über zwanzig Meter besonders an Gewässern und am Rand von Gehölzen. Wochenstuben und Quartiere befinden sich überwiegend an Gebäuden. Geeignete Strukturen finden sich im Umfeld des Untersuchungsraumes in großer Menge im Bereich der Altsiedlung und den alten Zechengebäuden.

Vögel

Bei einer Begehung zur Mittagszeit wurde mit einem überfliegenden Mäusebussard eine planungsrelevante Art festgestellt. Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um Ubiquisten, die aufgrund ihres günstigen Erhaltungszustands in NRW nicht als planungsrelevant eingestuft sind. Dazu zählen Amsel, Blaumeise, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Stieglitz.

Gem. Auswertung der Messtischblätter können weitere Arten im Untersuchungsraum auftreten. Für Sperber, Waldohreule, Kuckuck und Nachtigall bietet der Untersuchungsraum potenzielle Bruthabitate. So stellen zum Beispiel die Koniferen im nördlichen Abschnitt geeignete Strukturen für den Sperber und die Waldohreule dar. Der Kuckuck, als Brutschmarotzer, findet aller Wahrscheinlichkeit nach Nes-



ter von Rotkehlchen, Heckenbraunelle sowie Grasmücken im Brombeerdickicht vor, in die er seine Eier legen könnte. Auch der Nachtigall bietet das dichte Gestrüpp der Brombeeren geeignete Strukturen zur Nestanlage.

sonstige Artengruppen

Es konnten einige Exemplare von nicht planungsrelevanten Schmetterlingsarten wie Admiral, Großer und Kleiner Kohlweißling insbesondere an dem häufig im Untersuchungsraum vertretenen Sommerflieder festgestellt werden. Außerhalb des Untersuchungsraumes auf einer der geschotterten Ruderalflächen wurde mit der Blauflügeligen Ödlandschrecke eine Rote Liste NRW-Art beobachtet. Hinweise auf eine Besiedelung des Untersuchungsraumes durch Amphibien oder Reptilien konnten nicht festgestellt werden.

Potentiell vorkommende Tierarten sowie tatsächlich aufgenommene Tierarten sind in Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: potentiell vorkommendes Arteninventar

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Status
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	G	Geeignete Jagdquartiere innerhalb des UG vorhanden
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	G	
Vögel				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	G	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	G	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	G	Möglicher NG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	U	Potentieller NG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	G	überfliegend
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	G↓	Möglicher NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	G	außerhalb Untersuchungsraum / weiteres Zechengelände
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	U	Seltener und sporadischer NG
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	G	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	U↓	Potentieller (seltener) BV innerhalb des UG, DZ
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	G	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	U	Potentieller NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	G	



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Status
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	G	Potentieller BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S	U	Potentieller (seltener) NG (Flugjagd)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	G	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	G	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*S	G	Potentieller NG im UG, potentieller BV im Umfeld
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	G	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	G	Möglicher NG
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	G	ein ♀, außerhalb Untersuchungsraum / weiteres Zechengelände
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS	G	Potentieller NG
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	G	Potentieller NG
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	U	Mögliche Nahrungsreviere innerhalb des NG, mögliche Brutplätze in den Koniferen
Schmetterlinge				
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	*	G	
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	*	G	am Sommerflieger
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	*	G	
Postillon	<i>Colias croceus</i>	◆	G	
Heuschrecken				
Blaufügelige Ödlandschrecke	<i>Oedipoda caerulea</i>	2	G	außerhalb Untersuchungsraum / weiteres Zechengelände
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	*	G	
Weinhähnchen	<i>Oecanthus pellucens</i>	*	G	singende Männchen in Brombeerbüschen im Untersuchungsraum und auf angrenzender Ruderalfläche
Libellen				
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>	*	G	
Wildbienen und Wespen				

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL NRW	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Status
Hornisse	<i>Vespa crabro</i>	*	G	

Erklärung der Abkürzungen (Quelle: LANUV FIS 2012)

Erhaltungszustand

- G günstig
- U unzureichend
- S schlecht
- ↑ positive Tendenz
- ↓ negative Tendenz

fett + unterstrichen = planungsrelevante Art
 unterstrichen = RL NRW

Rote Liste (RL) NRW

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R durch extreme Seltenheit gefährdet
- V Vorwarnliste
- * nicht gefährdet
- S Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
- ? Unbekannt



3 Betroffenheit der Arten

Durch das geplante Vorhaben können Störungen entstehen, die zu Beeinträchtigungen der vorkommenden Tierarten führen. Diese Störungen weisen eine Relevanz in Bezug auf die Dauer, Intensität, Frequenz sowie die zeitliche Verteilung (Tages- und Jahreszeit) auf (Reichholf 2001). Durch die Bautätigkeiten auf der Bergwerksfläche und die damit verbundenen Rodungsarbeiten können sowohl Nahrungshabitate und Leitstrukturen der Fledermäuse als auch potentielle Brutplätze der Vögel zerstört werden. Auch die Bebauung der Brachflächen führt zu einem Verlust eines (Teil-)Lebensraums von verschiedenen Tierarten. Zusätzlich kann es während der Bauarbeiten zu temporären Störungen wie Lärm, Licht- und Schadstoffemissionen kommen, die zu einer Beeinträchtigung des Lebensraums führen.

Um die Betroffenheit der Arten vor und während der Bauphase möglichst gering zu halten, sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten.

- Vermeidung von Störungen durch Licht: Die nächtliche Beleuchtung lockt zahlreiche Tiere insbesondere Insekten und Fledermäuse an. Zum Schutz planungsrelevanter Arten insbesondere Fledermäuse sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. LED Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf das notwendige Maß zu reduzieren.
- Bauzeitenbeschränkung: Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß den §§ 39 und 44 BNatSchG zu vermeiden, ist das Fällen von Bäumen im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Betroffene Bäume sind auf Höhlen, Spalten und Horste hin zu kontrollieren. Höhlen- und Horstbäume sind entweder zu belassen und zu schonen oder im Oktober/November zu fällen, um ein Eintreten von Zugriffsverboten (Besatz mit Fledermäusen) möglichst zu vermeiden.
- Ökologische Baubegleitung: Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Einhaltung der allgemeinen und der in der umweltfachlichen Beurteilung vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen überwacht.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Laut den Messtischblättern 45051 (Moers) sowie 44053 (Rheinberg) ist die potentiell vorkommende Fledermausart in dem Gebiet das Braune Langohr. Da es sich bei dieser Art jedoch um einen Waldbewohner mit Quartieren primär in Nistkästen und Baumhöhlen handelt, ist ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes eher unwahrscheinlich. Aufgrund der Habitatausprägung und im Zusammenhang mit der Potentialkartierung ist jedoch mit der Zwergfledermaus innerhalb des Untersuchungsgebietes zu rechnen. Diese Art konnte während der Begehung in den Abendstunden mehrfach jagend entlang des Gleises, im Bereich der Großen Goorley sowie entlang der Ringstraße festgestellt werden.

Die Inanspruchnahme der Gehölze auf der Bergwerksfläche und die damit verbundene Rodung kann zu einem Verlust von Leitstrukturen und Jagdhabitaten führen. Potentielle Quartierverluste innerhalb der Gehölzflächen werden nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der nicht vorhandenen Höhlen- und Spaltenstrukturen ausgeschlossen. Mit einer Beeinträchtigung der Fledermäuse ist insgesamt nicht zu rechnen, da das Jagdhabitat und die Leitstruktur entlang der Großen Goorley bestehen bleibt und sich auch im weiteren Umfeld ausreichend Jagdmöglichkeiten bieten, sodass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können.



4 Fazit

Die prognoseartige Bewertung erfolgte im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes wie auch des Schutzes der Individuen. Hierbei wurden entsprechend der artspezifischen Lebensweise die potentiell und real vorkommenden planungsrelevanten Tierarten im Hinblick auf ihren Status und ihre Habitatbindung im Untersuchungsraum betrachtet und bewertet. Im Rahmen einer allgemeinen Risikoabschätzung wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten auf Grundlage von fachlichen Einschätzungen bewertet.

Für den Untersuchungsbereich konnte mit einem überfliegenden Mäusebussard und in der Dämmerung jagende Zwergfledermäuse zwei Vorkommen planungsrelevanter Tierarten festgestellt werden. Von der Planung betroffen sein könnten die potenziell vorkommenden Vogelarten Sperber, Waldohreule, Kuckuck und Nachtigall, die im Untersuchungsraum geeignete Strukturen für Bruthabitate vorfinden.

Unter Berücksichtigung der hier dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird eine Erfüllung von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten verhindert. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass durch die geplante Bauleitplanung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Nr.1 Tötung/Verletzung, Nr. 2 erhebliche Störung, Nr. 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von europäisch geschützten Tierarten) ausgelöst werden. Einer Durchführung der Bauleitplanung steht demnach aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.



Anhang I Vorprüfung des Artenspektrums

Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter Q45051 (Moers) und Q44053 (Rheinberg).

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen zum Lebensraum im Untersuchungsraum sowie zur Betroffenheit der Art	Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten
Säugetiere				
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	Waldfledermaus; Jagd in unterholzreichen Wäldern, Gärten, Siedlungsbereich und Streuobstgebiete mit Altbaumbestand, Winterquartiere gern unterirdisch in (Eis- und Vorrats-)Kellern, Bunkern, Stollen, gerne in Bohrlöchern oder Spalten → geeignete Jagdquartiere im Untersuchungsraum vorhanden, Art aber nicht nachgewiesen → maximal temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Nein
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	Brut in Baumhorsten in Waldbeständen und halboffener Landschaft → möglicher Nahrungsgast, keine Horste im Untersuchungsraum bzw. im direkten Umfeld → maximal temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	Brut in dichten Nadel-, und Laub-Stangenholzbeständen in Wäldern, halboffener Landschaft und im Siedlungsbereich → möglicher Nahrungsgast und Brutvogel im Untersuchungsraum → maximal temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Ja
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G	Vorkommen sind eng an das Vorhandensein von Schilfröhrichten gebunden → fehlende geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsraum, daher Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G	Brütet in Steilwänden, Wurzeltellern in Gewässernähe; keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet, Vorkommen im weiteren Verlauf Große Goorley möglich → möglicher Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet → maximal temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Nein
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U	Bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht, brütet am Boden unter Grasbulten oder Gebüschen → zu dichte Krautschicht im Untersuchungsraum, selten im Siedlungsbereich zu erwarten, daher Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Nachnutzer von Krähen- und Greifvogelnestern; in halboffener Landschaft und im menschlichen Siedlungsraum → mögliche Nahrungsreviere im Untersuchungsgebiet, mögliche Brutplätze in Koniferen → möglicher Verlust von Fortpflanzungsrevier und Lebensraum sowie temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Ja
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	Brütet in Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen, gerne auch Nistkästen → kein Vorkommen im Untersuchungsraum wg. fehlender Baumhöhlen und kurzrasigen Strukturen, Vorkommen im Umfeld nicht auszuschließen	Nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	Brutplatz in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen, Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes als Jagdhabitat → potentieller Nahrungsgast auf Zechengelände, keine Horste im Untersuchungsraum → maximal temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Nein



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen zum Lebensraum im Untersuchungsraum sowie zur Betroffenheit der Art	Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	U	Brut- und Nahrungshabitat im Bereich von Sand- und Kiesuffern von Flüssen und Seen, Abgrabungen, Bergsenkungen, Klärteichen, Feuchtwiesenblänken, Bodenbrüter, Nest auf offenem Boden → fehlende offene Bereiche im Untersuchungsraum aufgrund von Sukzession; lediglich potenzieller Brutvogel / Durchzügler im Umfeld	Nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	G	Brutkolonien in hohen Laubbäumen → keine Nester im Untersuchungsraum festgestellt, Brutvorkommen im näheren Umfeld wie an der Friedrich-Heinrich-Allee, Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Brutschmarotzer bei verschiedenen Vogelarten in Waldbereichen und halboffener Landschaft → Potenzielle Wirtsarten wie Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchs- und Gartengrasmücke sind typische Brutvögel im Brombeerdickicht im Untersuchungsraum, potenzieller (seltener) Brutvogel und Durchzügler im Untersuchungsraum → möglicher Verlust von Fortpflanzungsrevieren und Lebensraum sowie temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Ja
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	Brut an Gebäudefassaden, Nahrungssuche über offener Landschaft und Gewässern → potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum → maximal temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	brütet in Baumhöhlen in Laubhölzern (vorzugsweise Weichhölzer) in Waldbereichen und halboffener Landschaft → kaum Totholzstrukturen im Untersuchungsraum; möglicher, aber seltener und sporadischer Nahrungsgast → maximal temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen → keine geeigneten Strukturen im Untersuchungsraum, Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Gebäudebrüter in Nischen und Nistkästen → potentieller Nahrungsgast im Untersuchungsraum → maximal temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Nein
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	G	im Messtischblatt rastend vorkommend, bevorzugt auf Feuchtwiesen, Schlamm-, Sumpf- und Flachwasserzonen → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	Brut v.a. in Viehställen (auch Gebäuden) mit Acker-/Grünlandflächen → potenzieller (seltener) Nahrungsgast (Flugjagd) → maximal temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	Brut in krautreichen Gebüschbeständen → pot. Brutvogel im Untersuchungsgebiet → möglicher Verlust von Fortpflanzungsrevieren und Lebensraum sowie temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Ja
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	G	Im Messtischblatt rastend an störungsberuhigten Gewässern vorkommend → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	Brutplätze in Gehölzen (Höhlenbäume, Kopfwalden, alte Obstbäume) bzw. an Gebäuden innerhalb ländlicher und dörflicher Strukturen → potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgast → maximal temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	Bodenbrüter der Kulturlandschaft; braucht kleinräumiges Mosaik von Grünland- und Ackerflächen → Vorkommen im Untersuchungsraum unwahrscheinlich	Nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	brütet in strukturreichen Wäldern und Waldrandbereichen und in der halboffenen Kulturlandschaft (Hecken, Kopfbäume; Hof-	Nein



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkungen zum Lebensraum im Untersuchungsraum sowie zur Betroffenheit der Art	Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten
		U	gehölze) → lediglich potenzieller Durchzügler → maximal temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	
<i>Ripraia ripraia</i>	Uferschwalbe	U	Nesthöhle im oberen Drittel eines Steilhanges im Bereich von Sand- und Kiesabbau, Steilufer und Prallhänge → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G	Offenes, vorwiegend gut besonntes und trockenes Gelände mit flächendeckender, nicht zu dichter Vegetation und meist bis zu 2 m hohen Ansitzen → Vorkommen unwahrscheinlich aufgrund Sukzession	Nein
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G	Nest am Boden von ausgedehnten feuchten Wäldern → Vorkommen unwahrscheinlich, evtl. seltener Durchzügler → maximal temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Nein
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	brütet in lichten und kleinklimatisch begünstigten hohen Sträuchern oder Bäumen in halboffener Kulturlandschaft → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Brüdet in Wäldern und halboffener Landschaft in Baumhöhlen und Nistkästen, sowie in Baumhorsten → lediglich potenzieller Nahrungsgast → maximal temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Nein
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G	Nest meist freischwimmend, aber auch an Verlandungs- und Schwimmblattvegetation in kleinen Stillgewässern oder ruhigen Abschnitten von Fließgewässern → aufgrund fehlender Habitatstrukturen Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	brüdet in landwirtschaftlichen Gebäuden (Scheunen, Viehställe) mit Grünland im Umfeld → potenzieller Nahrungsgast, potenzieller Brutvogel im Umfeld (alte Zechegebäude, weiterer Siedlungsraum) → maximal temporäre Störungen durch Eingriffsmaßnahmen	Nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	U-	Bodenbrüter, der sein Nest im Offenland oder auf Bulten im Grünland sowie auf Äckern anlegt → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein
Käfer				
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	S	enge Habitatbindung an höhlenbildendes Laubholz, v.a. Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) → Vorkommen unwahrscheinlich	Nein



Artenname deutsch	Artenname wissenschaftlich	RL NRW	Bemerkung
<u>Blaufügelige Ödland- schrecke</u>	<i>Oedipoda caerulescens</i>	2	außerhalb Untersuchungsraum / weite- res Zechengelände
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	*	
Libellen			
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>	*	
Wildbienen und Wespen			
Hornisse	<i>Vespa crabro</i>	*	
Anmerkungen:			
- planungsrelevante Arten fett + unterstrichen, RL unterstrichen			

Protokoll faunistischer Kartierungen			
Projekttitle: BPlan STA 159 „Kinostandort im Nord- osten des ehemaligen Zechengeländes“		Projektnr.: 1510	
Ort: Kamp-Lintfort, Nordosten des Zechengeländes Friedrich-Heinrich	Datum: 10.09.2015	Uhrzeit: 22:30 – 24:00	Kürzel: uu
Wetter aktuell: leicht bewölkt	Wind: Windstille – leichter Zug	Temp: ca. 13 °C	Niederschlag: kein
Artenname deutsch	Artenname wissenschaftlich	RL NRW	Bemerkung
Säugetiere			
<u>Zwergfledermaus</u>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	
Heuschrecken			
Weinhähnchen	<i>Oecanthus pellucens</i>	*	singende Männchen in Brombeerbü- schen im Untersuchungsraum und auf angrenzender Ruderalfläche
Anmerkungen:			
- planungsrelevante Arten fett + unterstrichen, RL unterstrichen			



Anhang III Gesamtprotokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 24. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplanes STA 159 „Kinostandort im Nordosten des ehemaligen Zechengeländes“ in Kamp-Lintfort		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen Schaffung von Planungsrecht für den Bau eines Kinos auf dem ehemaligen Zechengelände Friedrich-Heinrich in Kamp-Lintfort	Antragsstellung (Datum):	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. s. Tabelle Anhang I		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.		
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> ja	Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	

<input type="checkbox"/>	ja	<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	ja	<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i></p>

